



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.1.

4. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
12. bis 15. Juni 2022

73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)– Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie- Gesetzes)

Bielefeld, 15. Juni 2022

Beschlussvorschlag:

Das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„73. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 50 S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
2. Artikel 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
 - „4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
3. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zur Sitzung Erschienenen“ durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.“
4. In Artikel 74 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 - „2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 - „(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
 - „4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
6. Artikel 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist“ durch die Wörter „welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Die Niederschrift“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
7. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
8. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1 und das Wort „erschieden“ wird durch das Wort „anwesend“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„²Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - d) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.
 - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - f) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - h) Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird Absatz 6 Satz 6.
9. Artikel 111 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“
10. Artikel 135 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sie“ nach dem Wort „Ist“ wird durch die Wörter „die Landessynode“ ersetzt.
11. Artikel 136 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
12. Artikel 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„²Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“

f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. 2Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen.“

13. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„3Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder einer Videokonferenz beschließen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen